

auch in diesem Falle das Recht zur außergerichtlichen Veränderung desselben, mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung verbleibenden Rest des Erlöses gegen Zurückgabe des von ihr ausgestellten Pfandscheins an die Konkursmasse abzuliefern.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und Befügung Unseres Fürstlichen Insegers.

Schloß Osterstein, den 5. April 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

2) Bekanntmachung, die tarifmäßige Tara-Vergütung für rohen Kaffee betr.

(Publ. im Reichs- und Verordnungsbl. am 2. April 1856.)

Mit Zustimmung sämmtlicher Zollvereins-Regierungen soll die tarifmäßige Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken vom 1. Juni dieses Jahres ab von drei auf zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht herabgesetzt werden: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 1. April 1856.

Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.

v. Geldern.

Ermmel.